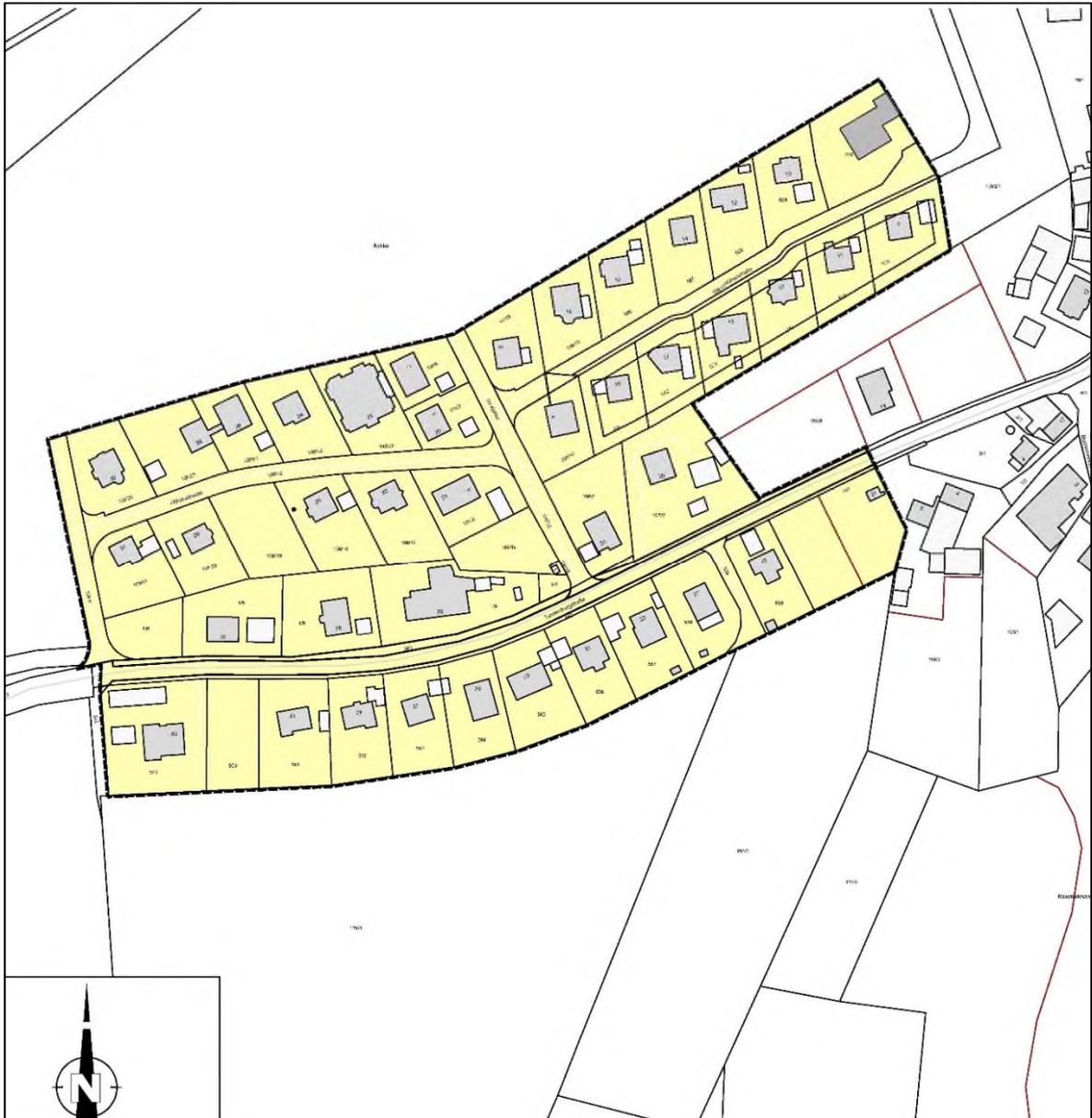


Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kohler – Klaffenäcker“, OT Mindersdorf (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2021 den Bebauungsplan „Kohler – Klaffenäcker“, OT Mindersdorf und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 03.11.2021 jeweils als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt:



Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Kohler – Klaffenäcker“, OT Mindersdorf und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung, textlichen Festsetzungen und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hohenfels, Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.hohenfels.de/index.php?id=213> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle

einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenfels, 05.10.2022

gez. F. Zindeler, Bürgermeister